

Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen

–

Allgemeiner Teil

Präambel

- Gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 15. November 2008 (nachfolgend Doping-Statut), insbesondere dessen Einleitung, dessen Artikel 5, 7 und 14 sowie dessen Definitionen und Kommentare,
- in der Überzeugung, dass der Einsatz verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Athleten über das Mass zu steigern, das seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, ethisch verwerflich sind und das Fairplay gefährden,
- in der Erkenntnis, dass der Einsatz solcher Wirkstoffe oder die Anwendung solcher Methoden die Gesundheit des Athleten schädigen können,
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings und in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem WADA-Programm, und
- im Bewusstsein, dass die zur Sicherstellung einer wirksamen und glaubwürdigen Dopingbekämpfung erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre der Athleten auf das notwendige Mass zu beschränken sind,

erlässt Antidoping Schweiz vorliegende Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen (Allgemeiner Teil).

Teil 1

Einleitung, Anwendungsbereich und Bestimmungen des Doping-Statuts

Artikel 1 Einleitung

So wie das Doping-Statut den *Welt-Anti-Doping-Code* (nachfolgend *Code*) der *Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)* umsetzt, setzen die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* den Internationalen Standard für Dopingkontrollen der *WADA* um, insbesondere dessen Artikel 1-10.

Artikel 2 Anwendungsbereich

2.1 Die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* gelten für alle *Athleten*, die in den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

2.2 In Übereinstimmung mit Art. 5 und Anhang 1 Doping-Statut kann Antidoping Schweiz verschiedene Kontrollpools erstellen.

Die Zugehörigkeit zu einem dieser Pools entscheidet über das Ausmass der Pflichten betreffend *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)* sowie der Meldepflichten des *Athleten*.

Antidoping Schweiz definiert folgende Kontrollpools:

- *registrierter Kontrollpool (RTP)*;
- nationaler Kontrollpool (NTP);
- allgemeiner Kontrollpool (ATP).

Die Kriterien, welche über die Zugehörigkeit des *Athleten* zu einem Kontrollpool entscheiden, werden durch Antidoping Schweiz in den *Ausführungsbestimmungen* für Dopingkontrollen (Meldepflichten) festgelegt.

ATZ werden durch Antidoping Schweiz in den *Ausführungsbestimmungen* für *Ausnahmebewilligungen* zu therapeutischen Zwecken geregelt.

Artikel 3 Definitionen des Doping-Statuts und Begriffsbestimmungen

3.1 Kursiv geschriebene Wörter und Ausdrücke beziehen sich auf die Definitionen im Anhang 1 des Doping-Statuts. Diese Definitionen gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* und dienen deren Auslegung.

3.2 Unterstrichene Wörter und Ausdrücke beziehen sich auf die Begriffsbestimmungen im Anhang I der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen*. Diese Begriffsbestimmungen gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* und dienen deren Auslegung.

Teil 2

Standards für Dopingkontrollen

Artikel 4 Planung

4.1 Gegenstand

Antidoping Schweiz führt ein jährliches Kontrollkonzept. Gegenstand des Konzepts ist die Planung wirksamer *Wettkampfkontrollen* und von wirksamen *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs*.

4.2 Bereich

4.2.1 Jede für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Kontrollkonzept für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln an die Sportarten (im Falle einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* [nachfolgend *NADO* genannt]), an die Länder (im Falle eines internationalen Verbands) und an die verschiedenen Disziplinen innerhalb einer Sportart in ihrem Zuständigkeitsbereich (im Falle einer *NADO* und eines internationalen Verbands).

4.2.2 Die Hauptaktivitäten sind das Sammeln von Informationen, die Überwachung und Nachbereitung dieser Informationen, die Risikoabschätzung sowie die Überwachung, Auswertung und Entwicklung des Kontrollkonzepts.

4.2.3 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* mit Interessenkonflikten nicht in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* beziehungsweise in die Organisation der *Dopingkontrollen* einbezogen werden.

4.3 Organisation von Dopingkontrollen

4.3.1 Antidoping Schweiz bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster für jede Sportart insbesondere auf der Grundlage folgender Informationen:

- a) physische Anforderungen sowie mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
- b) Statistiken;
- c) Forschungsergebnisse;
- d) Vorgeschichte des Dopings;
- e) Trainingszeiten und Wettkampfkalender; sowie
- f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.

4.3.2 Antidoping Schweiz entwickelt und dokumentiert ein Kontrollkonzept auf der Grundlage:

- ihrer finanziellen Rahmenbedingungen;
- der in Artikel 4.3.1 genannten Informationen;
- der Anzahl *Athleten* in der Sportart;
- des Wettkampfkalenders;
- der Aktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen*;
- der Auswertung der Ergebnisse vorheriger Durchläufe der Organisation von *Dopingkontrollen*; und
- der nationalen Schwerpunkte der Dopingbekämpfung.

Das Kontrollkonzept von Antidoping Schweiz wird nicht veröffentlicht.

4.3.3 Antidoping Schweiz legt aufgrund des Kontrollkonzepts die Anzahl der ihr für jede Sportart / Disziplin zur Verfügung stehenden Probenahmen für Blut- und Urinproben sowie für *Wettkampfkontrollen* und *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* fest.

4.3.4 Bei der Entwicklung des Kontrollkonzepts, das die Kontrollaktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* auf strukturierte Weise berücksichtigt, ist Folgendes zu beachten:

- a) die *Anti-Doping-Organisationen* stimmen ihre Kontrollaktivitäten aufeinander ab, um Überschneidungen zu vermeiden.

- b) die *Anti-Doping-Organisationen* geben mittels *ADAMS* oder eines anderen zentralen Datenbanksystems ohne unnötige Verzögerung Informationen über ihre durchgeführten *Dopingkontrollen* an andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen* weiter.
- 4.3.5 Antidoping Schweiz plant den Zeitpunkt ihrer *Dopingkontrollen* so, dass eine bestmögliche Abschreckung vor und Aufdeckung von Dopingpraktiken gewährleistet ist.
- 4.3.6 Alle *Dopingkontrollen* finden *ohne Vorankündigung* statt, es sei denn, es liegen ausserordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.
- 4.4 Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen
- 4.4.1 In Umsetzung des Kontrollkonzepts wählt Antidoping Schweiz *Athleten* sowohl gezielt als auch zufällig aus.
- 4.4.2 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass ein wesentlicher Teil der im Kontrollkonzept vorgesehenen *Dopingkontrollen* als *Zielkontrollen* durchgeführt wird.
- Faktoren zur Bestimmung von *Athleten*, bei denen *Zielkontrollen* durchgeführt werden, können, nicht abschliessend und unbeschränkt kombinierbar, folgende sein:
- abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil, usw.);
 - Verletzung;
 - Rückzug oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;
 - Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
 - plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
 - frühere *Dopingkontrollen*;
 - Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre*;
 - Kontakt des *Athleten* zu einem Dritten, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde.

Artikel 5 Aufbieten der Athleten

5.1 Gegenstand

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass angemessene Versuche unternommen werden, einen *Athleten* aufzufinden, dass der *Athlet* gemäss Artikel 5.4.1 aufgebieten wird, dass das Aufbieten dokumentiert wird und dass keine Möglichkeit besteht, die abzugebende *Probe* zu manipulieren.

5.2 Bereich

Aktivitäten im Rahmen des Aufbietens eines *Athleten* sind:

- das Auffinden des *Athleten* und das Bestätigen seiner Identität;
- die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit letzterer; und
- die Dokumentation des Aufbietens oder des versuchten Aufbietens.

5.3 Grundsätze

5.3.1 Das Aufbieten zur Probenahme erfolgt ohne Vorankündigung.

5.3.2 Antidoping Schweiz bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert.

5.3.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über Ausweispapiere, die von der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* ausgestellt werden. Diese sind dem *Athleten* unaufgefordert vorzuweisen.

5.3.4 Antidoping Schweiz stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf.

5.3.5 Der Dopingkontrolleur ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art sowie den Zeitpunkt des Aufbietens, wobei er allfällige besondere Umstände, beispielsweise im Rahmen eines Wettkampfs, berücksichtigt.

- 5.3.6 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt worden ist, ausser es muss zunächst gemäss Artikel 5.3.7 ein Dritter eingeschaltet werden.
- 5.3.7 Der Dopingkontrolleur prüft, ob für das Aufbieten eines *Athleten* ein Dolmetscher notwendig ist. Er prüft ausserdem in Übereinstimmung mit den Anhängen B und C, ob vor dem Aufbieten ein Dritter benachrichtigt werden muss.
- 5.4 Aufbieten
- 5.4.1 Sobald der Erstkontakt hergestellt ist, stellt der Dopingkontrolleur sicher, dass der *Athlet* über Folgendes in Kenntnis gesetzt wird:
- a) dass er sich einer Probenahme zu unterziehen hat;
 - b) über die Organisation, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
 - c) über die Art der Probenahme;
 - d) über seine Rechte, einschliesslich des Rechts auf
 - i. eine Begleitperson und gegebenenfalls einen Dolmetscher,
 - ii. zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme,
 - e) über seine Pflichten, einschliesslich der Pflicht,
 - i. sich gegebenenfalls vom Zeitpunkt des Aufbietens durch den Dopingkontrolleur bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des Dopingkontrolleurs oder eines Schattens zu bewegen,
 - ii. sich auszuweisen,
 - iii. am Verfahren der Probenahme mitzuwirken,
 - iv. gegebenenfalls umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine Gründe für eine Verzögerung gemäss Artikel 5.4.4 vorliegen;
 - f) über den Standort der Dopingkontrollstation.
- 5.4.2 Im Rahmen des Aufbietens ist der Dopingkontrolleur verpflichtet:
- a) den *Athleten* ab dem Zeitpunkt des Aufbietens bis zum Zeitpunkt, an dem dieser die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, unter ständiger Beobachtung zu halten;
 - b) die Identität des *Athleten* zu überprüfen.
- 5.4.3 Anschliessend lässt der Dopingkontrolleur den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem dieser das Aufbieten bestätigt und dieses akzeptiert. Falls der *Athlet* sich weigert, das Aufgebot durch seine Unterschrift anzuerkennen oder dem Aufbieten ausweicht, informiert der Dopingkontrolleur ihn, sofern möglich, über die möglichen Folgen. Der Dopingkontrolleur hält die Fakten in einem Bericht zuhanden von Antidoping Schweiz fest.
- 5.4.4 Der Dopingkontrolleur kann dem Ersuchen eines Dritten oder eines *Athleten* um Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation nach Anerkennung des Aufgebots oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation stattgeben, falls der *Athlet* ununterbrochen beaufsichtigt werden kann und falls sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:
- bei *Wettkampfkontrollen*,
- a) Teilnahme an einer Siegerehrung,
 - b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien,
 - c) Teilnahme an weiteren *Wettkämpfen*,
 - d) auslaufen,
 - e) medizinische Behandlung,
 - f) auffinden einer Begleitperson oder eines Dolmetschers,
 - g) Beschaffung eines Personaldokuments mit Foto, oder
 - h) andere aussergewöhnliche und gerechtfertigte Umstände, die dokumentiert werden;

bei *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs*,

- a) auffinden einer Begleitperson,
- b) Abschluss einer Trainingseinheit,
- c) medizinische Behandlung,
- d) Beschaffung eines Personaldokuments mit Foto, oder
- e) andere aussergewöhnliche und gerechtfertigte Umstände, die dokumentiert werden.

5.4.5 Der Dopingkontrolleur dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation.

5.4.6 Der Dopingkontrolleur lehnt das Ersuchen eines *Athleten* um Verschiebung des Erscheinens in der Kontrollstation oder um Verlassen letzterer ab, wenn es nicht möglich ist, den *Athleten* ununterbrochen zu beaufsichtigen.

5.4.7 Der Dopingkontrolleur dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.

5.4.8 Stellt das Personal zur Probenahme Auffälligkeiten fest, die letztere beeinträchtigen könnten, wird der Dopingkontrolleur darüber in Kenntnis gesetzt. Dieser hält sie schriftlich fest.

Falls es dem Dopingkontrolleur angemessen erscheint, entnimmt er dem *Athleten* eine weitere *Probe*.

Artikel 6 Vorbereitung der Probenahme

6.1 Gegenstand

Die Probenahme wird so vorbereitet, dass Integrität, Sicherheit und Identität der abzugebenden *Probe* gewährleistet sind.

6.2 Bereich

Aktivitäten im Rahmen der Vorbereitung der Probenahme sind:

- a) festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten *Personen*;
- b) sicherstellen, dass die von Antidoping Schweiz verwendete Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 6.3.3 dargelegten Anforderungen genügt.

6.3 Voraussetzungen

6.3.1 Der Dopingkontrolleur verwendet eine Dopingkontrollstation, die während der Probenahme ausschliesslich als solche genutzt wird.

6.3.2 Nachfolgende *Personen* haben das Recht, der Probenahme neben dem Personal zur Probenahme beizuwohnen.

- a) Eine Vertrauensperson des *Athleten* und ein Dolmetscher. Vorbehalten bleibt die Abgabe der Urinprobe durch den *Athleten*.
- b) Die in den Anhängen B und C festgelegten *Personen* gemäss den dort festgelegten Regeln.
- c) Beobachter der *WADA* sowie Auditoren von Antidoping Schweiz. Vorbehalten bleibt die Abgabe der Urinprobe durch den *Athleten*.

6.3.3 Antidoping Schweiz verwendet ausschliesslich Ausrüstung zur Probenahme, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

- a) Sie verfügt über ein eindeutiges Nummerierungssystem.
- b) Sie verfügt über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem.
- c) Die Identität des *Athleten* kann nicht alleine anhand der Ausrüstung zur Probenahme festgestellt werden.
- d) Die Ausrüstung zur Probenahme ist vor der Verwendung durch den *Athleten* versiegelt.

6.3.4 Antidoping Schweiz zeichnet die Überwachungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation auf.

Artikel 7 Durchführung der Probenahme

7.1 Gegenstand

Die Durchführung der Probenahme erfolgt unter Gewährleistung von Integrität, Sicherheit und Identität der *Probe*.

7.2 Bereich

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, welcher Dopingkontrolleur für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die entsprechende Dokumentation vervollständigt ist.

Aktivitäten im Rahmen der Probenahme sind:

- a) die Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- b) die Entnahme sowie die Sicherung der *Probe*; und
- c) die Dokumentation der Probenahme.

7.3 Voraussetzungen

7.3.1 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäss Artikel 5.4.1 aufgeklärt worden ist.

7.3.2 Der Dopingkontrolleur gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur gemässigten Flüssigkeitsaufnahme.

7.3.3 Der *Athlet* darf die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch einen Dopingkontrolleur oder einen Schatten und mit vorgängiger Zustimmung des Dopingkontrolleurs verlassen.

7.3.4 Der Dopingkontrolleur hält den Zeitpunkt des Verlassens der Dopingkontrollstation durch den *Athleten* sowie den Zeitpunkt der Rückkehr des *Athleten* in die Dopingkontrollstation fest.

7.4 Probenahme

7.4.1 Der Dopingkontrolleur entnimmt die *Probe* des *Athleten* in Übereinstimmung mit den Anhängen E und D.

7.4.2 Jedes auffällige Verhalten des *Athleten* oder von *Personen*, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmässigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom Dopingkontrolleur festgehalten.

7.4.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, ist der *Athlet* verpflichtet, eine weitere *Probe* abzugeben.

7.4.4 Der *Athlet* hat das Recht, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.

7.4.5 Anlässlich der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:

- a) Datum, Uhrzeit und Art der Kontrolle (*Wettkampfkontrolle* oder *Kontrolle ausserhalb des Wettkampfs*);
- b) Zeit der Ankunft des *Athleten* in der Dopingkontrollstation;
- c) Zeit der Abgabe der *Probe*;
- d) Name und Vorname des *Athleten*;
- e) Geburtsdatum des *Athleten*;
- f) Geschlecht des *Athleten*;
- g) Wohnanschrift des *Athleten*;
- h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
- i) Kennnummer der *Probe*;
- j) gegebenenfalls Name, Vorname und Unterschrift des bezeugenden Dopingkontrolleurs oder Schattens;
- k) gegebenenfalls Name, Vorname und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
- l) gegebenenfalls eingenommene Medikamente (die Preisgabe dieser Information ist für den *Athleten* nicht obligatorisch);
- m) allfällige Unregelmässigkeiten in den Abläufen;

- n) allfällige Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme;
 - o) Name, Vorname und Unterschrift des allfälligen Vertreters eines minderjährigen *Athleten*;
 - p) Unterschrift des *Athleten*; und
 - q) Name, Vorname und Unterschrift des Dopingkontrolleurs.
- 7.4.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet*, der Dopingkontrolleur sowie die allenfalls in Übereinstimmung mit Art. 7.4.5 anwesenden *Personen* die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen minderjährigen *Athleten*, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch sein Vertreter (falls anwesend) die Unterlagen.
- 7.4.7 Der Dopingkontrolleur überlässt dem *Athleten* ein unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

Artikel 8 Sicherheit und Abschluss der Probenahme

8.1 Gegenstand

Es wird sichergestellt, dass alle in der Dopingkontrollstation entnommenen *Proben* und die dazugehörige Dokumentation bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation sicher verwahrt sind.

8.2 Bereich

Der Abschluss der Probenahme beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe* verlassen hat und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der dazugehörigen Dokumentation für den Transport.

8.3 Voraussetzungen

Antidoping Schweiz legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleiben.

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass alle *Proben* gemäss diesen Kriterien verwahrt werden.

Artikel 9 Transport und Dokumentation

9.1 Gegenstand

Es wird sichergestellt,

- a) dass *Proben* und die dazugehörige Dokumentation bei einem von der *WADA* akkreditierten oder auf andere Art zugelassenen Labor in einem für die Analyse geeigneten Zustand eintreffen, und
- b) dass die Dokumentation zur Probenahme vom Dopingkontrolleur sicher und rechtzeitig an Antidoping Schweiz übermittelt wird.

9.2 Bereich

Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem Empfang der *Proben* und der Dokumentation am jeweiligen Bestimmungsort.

9.3 Voraussetzungen

- 9.3.1 Antidoping Schweiz benutzt ein Verfahren, das sicherstellt, dass *Proben* und Dokumentation so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 9.3.2 Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr ihrer Beeinträchtigung durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen oder extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

Artikel 10 Eigentum an den Proben

- 10.1 Die *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Dopingkontrolle* bei einem *Athleten* veranlasst, ist Eigentümerin der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 10.2 Sie kann das Eigentum an den dem *Athleten* entnommenen *Proben* an die *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das Resultatmanagement für die fragliche *Dopingkontrolle* durchführt.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind am 23. Juni 2009 von Antidoping Schweiz verabschiedet worden und treten am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen die von der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut vom 2. Juni 2004 für den Bereich der Dopingkontrollen (Allgemeiner Teil). Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem 1. Juli 2009 anhängig waren. Vorbehalten bleibt Art. 10 Doping-Statut.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt die deutsche Fassung als massgeblich.

Die Überschriften der verschiedenen Artikel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil der Ausführungsbestimmungen und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

Die Anhänge gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und dienen deren Auslegung.

Die Präsidentin des Stiftungsrats

Der Direktor

Corinne Schmidhauser

Dr. Matthias Kamber

Anhang A

Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

A.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass jedes Vorkommnis vor, während oder nach einer Probenahme, das als Fehlverhalten gewertet werden kann, untersucht und dokumentiert wird und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

A.2 Bereich

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, wenn Antidoping Schweiz von einem möglichen Fehlverhalten erfährt, und endet, wenn sie dem Ergebnis der Untersuchung entsprechende Massnahmen ergriffen hat.

A.3 Zuständigkeit

A.3.1 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass

- a) eine Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird,
- b) der *Athlet* oder eine andere *Person* schriftlich über das mögliche Fehlverhalten informiert wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen,
- c) das Beurteilungsverfahren dokumentiert wird,
- d) in Einklang mit dem *Code* andere *Anti-Doping-Organisationen* über die endgültige Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

A.3.2 Der Dopingkontrolleur ist dafür zuständig,

- a) den *Athleten* oder eine andere *Person* über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren,
- b) die Probenahme beim *Athleten* wenn möglich zu Ende zu führen,
- c) einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

A.3.3 Das Personal zur Probenahme ist dafür zuständig, dem Dopingkontrolleur ein mögliches Fehlverhalten zu melden.

A.4 Anforderungen

Jedes mögliche Fehlverhalten wird Antidoping Schweiz durch den Dopingkontrolleur schnellstmöglich gemeldet.

Anhang B

Änderungen für Athleten mit Behinderung

B.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Behinderung bei der Abgabe der *Probe* soweit wie möglich Rücksicht genommen wird, ohne die Integrität der Probenahme zu beeinträchtigen.

B.2 Bereich

Die Festlegung, ob Änderungen erforderlich sind, beginnt mit der Ermittlung von Situationen, in denen *Proben* von *Athleten* mit einer Behinderung erhoben werden, und endet mit Änderungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.3 Zuständigkeit

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass dem Personal zur Probenahme alle Informationen und Ausrüstung zur Probenahme zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit Behinderung durchzuführen.

B.4 Anforderungen

B.4.1 Bei der Planung der Probenahme klärt Antidoping Schweiz, ob *Proben* von *Athleten* mit Behinderung erhoben werden und gegebenenfalls die Standardverfahren für die Benachrichtigung oder Probenahme sowie die Einrichtungen und die Ausrüstung zur Probenahme angepasst werden müssen.

B.4.2 Das Personal zur Probenahme ist befugt, der Situation entsprechend Änderungen vorzunehmen, solange diese Änderungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

B.4.3 *Athleten* mit Behinderung können von einer *Person* ihrer Wahl bei der Probenahme unterstützt werden.

B.4.4 *Athleten*, die Urinsammel- oder Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urinprobe darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, muss das vorhandene Urinsammel-beziehungsweise Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, unbenutztes Drainagesystem ersetzt werden.

Anhang C

Änderungen für minderjährige *Athleten*

C.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass auf die Bedürfnisse von *minderjährigen Athleten* bei der Abgabe der *Probe* Rücksicht genommen wird, ohne die Integrität der Probenahme zu beeinträchtigen.

C.2 Bereich

Die Festlegung, ob Änderungen erforderlich sind, beginnt mit der Ermittlung von Situationen, in denen *Proben* von *minderjährigen Athleten* erhoben werden, und endet mit Änderungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

C.3 Zuständigkeit

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass dem Personal zur Probenahme alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *minderjährige Athleten* durchzuführen.

C.4 Anforderungen

C.4.1 Bei der Planung der Probenahme klärt Antidoping Schweiz, ob *Proben* von *minderjährigen Athleten* erhoben werden und gegebenenfalls die Standardverfahren für die Benachrichtigung oder Probenahme angepasst werden müssen.

C.4.2 Das Personal zur Probenahme ist befugt, der Situation entsprechend Änderungen vorzunehmen, solange diese Änderungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

C.4.3 *Minderjährige Athleten* dürfen während der gesamten Probenahme von einem Vertreter (gesetzlicher Vertreter oder Vertrauensperson) begleitet werden. Sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht, beobachtet der Vertreter die Abgabe der *Probe* selbst nicht. Selbst wenn der *Minderjährige* einen Vertreter ablehnt, entscheidet der Dopingkontrolleur, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder der Probenahme des *Athleten* anwesend sein muss.

C.4.4 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, einen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies vom Dopingkontrolleur dokumentiert werden.

C.4.5 Gehört ein *Minderjähriger* einem Kontrollpool an, wird für *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* vorzugsweise ein Ort gewählt, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen wahrscheinlich ist.

C.4.6 Der Dopingkontrolleur entscheidet über das geeignete Vorgehen, wenn bei der Kontrolle des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend ist.

Anhang D

Entnahme von Urinproben

- D.1 Gegenstand
Sicherstellen, dass die Urinentnahme in einer Art und Weise durchgeführt wird, dass Gültigkeit, Integrität und Identifikation der *Probe* garantiert sind.
- D.2 Bereich
Die Probenahme beginnt mit dem Eintreffen des *Athleten* im Kontrollbereich und endet mit der Entsorgung des allenfalls übrig gebliebenen Resturins.
- D.3 Zuständigkeit
Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass jede *Probe* ordnungsgemäss und unter Sichtkontrolle entnommen, identifiziert und versiegelt wird.
- D.4 Anforderungen
Der zuständige Dopingkontrolleur gewährleistet bei der Entnahme der Urinprobe, dass
- die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden;
 - die *Probe* den Anforderungen des zuständigen Labors für die Analyse entspricht;
 - die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst worden ist;
 - die *Probe* identifiziert wird; und
 - die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt wird.
- D.4.1 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme unterrichtet ist.
- D.4.2 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass dem *Athleten* eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme zur Verfügung steht.
- D.4.3 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob sie nicht manipuliert worden ist und ob die Verpackungen intakt sind.
- D.4.4 Der *Athlet* behält die Kontrolle über den Urinbecher und die abgegebene *Probe*, bis diese versiegelt ist.
- D.4.5 Der Dopingkontrolleur, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- D.4.6 Falls möglich, stellt der Dopingkontrolleur sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht.
- D.4.7 Der Dopingkontrolleur und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- D.4.8 Der Dopingkontrolleur sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe, bis sie versiegelt ist. Der Dopingkontrolleur legt darüber schriftlich Zeugnis ab.
- D.4.9 Der Dopingkontrolleur überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- D.4.10 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der Dopingkontrolleur das in Anhang F beschriebene Verfahren der Zwischenversiegelung durch.
- D.4.11 Ist die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt worden, prüfen der Dopingkontrolleur und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom Dopingkontrolleur richtig festgehalten worden sind.

- D.4.12 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse anteilmässig in die Flasche B und dann in die Flasche A. Ist mehr als die Mindestmenge abgegeben worden, so wird der Urin bis auf eine kleine Restmenge gleichmässig auf die Flaschen A und B verteilt.
- D.4.13 Urin darf nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B vollständig gefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.
- D.4.14 Der *Athlet* versiegelt die Flaschen nach Anweisung des Dopingkontrolleurs. Dieser prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäss versiegelt sind.
- D.4.15 Falls von der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* angeordnet, untersucht der Dopingkontrolleur den Resturin im Becher, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung ergibt, dass die *Probe* keine geeignete Dichte für die Analyse aufweist, geht der Dopingkontrolleur gemäss Anhang G vor.
- D.4.16 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass dem *Athleten* Gelegenheit gegeben wird zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des *Athleten* entsorgt wird.

Anhang E

Entnahme von Blutproben

E.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass die Blutentnahme in einer Art und Weise durchgeführt wird, dass Gültigkeit, Integrität und Identifikation der *Probe* garantiert sind.

E.2 Bereich

Die Entnahme der Blutprobe beginnt mit dem Eintreffen des *Athleten* im Kontrollbereich und endet mit der ordnungsgemässen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse in ein von der WADA akkreditiertes oder auf eine andere Art zugelassenes Labor gesandt wird.

E.3 Zuständigkeit

E.3.1 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass jede *Probe* ordnungsgemäss entnommen, identifiziert sowie versiegelt wird und alle *Proben* gemäss den massgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäss verwahrt und versandt werden.

E.3.2 Der Verantwortliche für die Blutentnahme ist zuständig für die Entnahme der Blutprobe sowie die ordnungsgemässe Entsorgung von gebrauchter und nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme.

E.4 Anforderungen

Es wird gewährleistet, dass

- Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- Qualität und Quantität der *Probe* den massgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wird;
- die *Probe* identifiziert wird; und
- die *Probe* manipulationssicher versiegelt ist.

E.4.1 Dopingkontrollverfahren, in denen Blut verwendet wird, müssen den jeweiligen Vorschriften für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.

E.4.2 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme unterrichtet ist.

E.4.3 Der Verantwortliche für die Blutentnahme stellt sicher, dass die Bedingungen für die Blutentnahme, wie beispielsweise die Einnahme einer Ruheposition, erfüllt sind.

E.4.4 Der Verantwortliche für die Blutentnahme weist den *Athleten* an, eine Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob sie nicht manipuliert wurde und ob die Verpackung intakt ist.

E.4.5 Ist die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt worden, prüfen der Verantwortliche für die Blutentnahme und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom Verantwortlichen für die Blutentnahme richtig festgehalten werden.

E.4.6 Der Verantwortliche für die Blutentnahme entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene gemäss den jeweiligen medizinischen Vorschriften.

E.4.7 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* genügen.

E.4.8 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der Verantwortliche für die Blutentnahme die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden.

E.4.9 Der Verantwortliche für die Blutentnahme sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

E.4.10 Der Verantwortliche für die Blutentnahme entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäss den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.

- E.4.11 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, bis die *Probe* in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.
- E.4.12 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe*. Der Verantwortliche für die Blutentnahme prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist.
- E.4.13 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor gewährleistet ist.

Anhang F

Urinproben – Ungenügendes Volumen

F.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren angewandt werden, wenn kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse abgegeben wurde.

F.2 Bereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe* kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Das Verfahren endet mit der Abgabe einer *Probe* mit ausreichendem Volumen.

F.3 Zuständigkeit

Der Dopingkontrolleur stellt fest, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist.

F.4 Anforderungen

F.4.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, werden weitere *Proben* entnommen, bis das geeignete Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.

F.4.2 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, das Material für die Zwischenversiegelung auszuwählen.

F.4.3 Die *Probe* wird im für die Zwischenversiegelung vorgesehenen Material verpackt und versiegelt.

F.4.4 Die Nummer der Zwischenversiegelung und das Urinvolumen werden festgehalten. Der Dopingkontrolleur behält die Kontrolle über die versiegelte Teilprobe.

F.4.5 Bis zur erneuten Probenahme bleibt der *Athlet* unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit zu trinken.

F.4.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* bereit, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D beschrieben wiederholt, bis die Gesamtmenge der *Proben* ein ausreichendes Urinvolumen ergibt.

Anhang G

Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt

G.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren angewandt werden, wenn die Urinprobe den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht genügt.

G.2 Bereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der Dopingkontrolleur den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, beziehungsweise mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *Anti-Doping-Organisation*, falls erforderlich.

G.3 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* ist in Absprache mit dem zuständigen Analyselabor für die Vorgabe von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der Dopingkontrolleur für die Entnahme zusätzlicher *Proben* zuständig, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden kann.

G.4 Anforderungen

G.4.1 Der Dopingkontrolleur stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt sind.

G.4.2 Der Dopingkontrolleur informiert den *Athleten* darüber, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

G.4.3 Während er auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht der *Athlet* unter ständiger Beobachtung.

G.4.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte.

G.4.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der Dopingkontrolleur die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang D beschrieben.

G.4.6 Der Dopingkontrolleur nimmt lediglich eine weitere *Probe* ab, ausser er hat anderslautende Vorgaben der zuständigen *Anti-Doping-Organisation*.

G.4.7 Der Dopingkontrolleur hält fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.

G.4.8 Der Dopingkontrolleur schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.

G.4.9 In der Regel werden alle *Proben* eines *Athleten* analysiert, ausser die zuständige *Anti-Doping-Organisation* bestimmt, welche *Proben* analysiert werden sollen.

Anhang H

Personelle Voraussetzungen für die Probenahme

H.1 Gegenstand

Sicherstellen, dass das Personal zur Probenahme in keinem Interessenkonflikt steht und über angemessene Qualifikationen sowie Kompetenzen verfügt, um die Probenahme durchzuführen.

H.2 Bereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

H.3 Zuständigkeit

H.3.1 Antidoping Schweiz legt die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen ihres Personals zur Probenahme fest.

H.3.2 Antidoping Schweiz dokumentiert die Ausbildung und die Kompetenzen ihres Personals zur Probenahme.

H.4 Anforderungen

H.4.1 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass ihr Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.

H.4.2 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wer während eines Jahres an keiner Probenahme beteiligt ist, muss erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.

H.4.3 Nur Personal zur Probenahme, das eine von einer *Anti-Doping-Organisation* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von Antidoping Schweiz beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

Anhang I

Begriffsbestimmungen

| | |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Ausrüstung zur Probenahme</u> | Behälter und Vorrichtungen, die der Entnahme, Zwischenversiegelung und Aufbewahrung der <i>Probe</i> dienen. |
| <u>Dopingkontrolleur</u> | Eine von Antidoping Schweiz oder einer anderen <i>Anti-Doping-Organisation</i> geschulte <i>Person</i> , der die Durchführung der <u>Probenahme</u> übertragen wird. |
| <u>Dopingkontrollstation</u> | Der Ort, an dem die <u>Probenahme</u> durchgeführt wird. |
| <u>Fehlverhalten</u> | Potentieller Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 des Doping-Statuts. |
| <u>Geeignete spezifische Dichte für die Analyse</u> | In Absprache mit dem zuständigen Analyzelabor legt die zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, unter welchen Umständen die spezifische Dichte einer Urinprobe bestimmt wird. Wird eine Dichtemessung vorgenommen, gilt eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von mindestens 1.005, beziehungsweise von mindestens 1.010 bei Messung mit Urinsticks, als für die Analyse geeignet. |
| <u>Geeignetes Urinvolumen für die Analyse</u> | In Absprache mit dem zuständigen Analyzelabor legt die zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, welche Vorgaben gelten. In der Regel sind dies mindestens 90 ml. |
| <u>Kontrollpool</u> | <i>registrierter Kontrollpool (RTP)</i> , nationaler Kontrollpool (NTP) und allgemeiner Kontrollpool (ATP). |
| <u>Personal zur Probenahme</u> | Sammelbegriff für <u>Dopingkontrolleure</u> , <u>Schatten</u> und <u>Verantwortliche für die Blutentnahme</u> . |
| <u>Probenahme</u> | Alle Handlungen, die den <i>Athleten</i> vom Aufbieten bis zum Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Abgabe der <i>Probe(n)</i> direkt betreffen. |
| <u>Schatten</u> | Auch <u>Chaperon</u> genannt. Eine von Antidoping Schweiz für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte <i>Person</i> : Aufbieten des <i>Athleten</i> , Begleitung und Beobachtung des <i>Athleten</i> vom Aufbieten bis zur Ankunft in der <u>Dopingkontrollstation</u> , Begleitung und Beobachtung des <i>Athleten</i> bei allfälligem Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> in Übereinstimmung mit Artikel 5.4.4, sowie Bezeugen der Abgabe der <i>Probe</i> . |
| <u>Überwachungskette</u> | Die Abfolge von <i>Personen</i> und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die <i>Probe</i> zuständig sind. |
| <u>Verantwortlicher für die Blutentnahme</u> | Eine qualifizierte <i>Person</i> , der von Antidoping Schweiz oder einer anderen <i>Anti-Doping-Organisation</i> die Entnahme von Blutproben bei <i>Athleten</i> übertragen wird. |

Anhang J

Kommentare

5.3.3 Schatten müssen keine Papiere mit sich tragen, die ihren Namen oder ein Foto enthalten. Sie müssen lediglich eine Bevollmächtigung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* vorweisen, beispielsweise einen Einsatzauftrag.

In Absprache mit Antidoping Schweiz können Schatten auch von Veranstaltern gestellt werden. In einem solchen Fall ist keine schriftliche Legitimation notwendig.

5.3.7 Bei einer *Wettkampfkontrolle* ist es zulässig, Dritte (beispielsweise einen Mannschaftsarzt) über die *Dopingkontrolle* zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, die zu testenden *Athleten* zu identifizieren und sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie eine *Probe* abgeben müssen.

Es besteht jedoch keine Pflicht, einen Dritten über die *Dopingkontrolle* zu informieren.

9.3.2 Antidoping Schweiz stimmt mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für aussergewöhnliche Einsätze ab, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen eines solchen Einsatzes erforderlich ist (z.B. ob die *Proben* gekühlt oder eingefroren werden müssen).

G.4.6 Der *Athlet* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben.

Ist die erste *Probe* zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte.

Der Dopingkontrolleur wartet so lange wie nötig, um die *Probe* zu entnehmen.